

Informationsblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **PITSTOP TNT 250 ML**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Durchstichpräventives flüssiges Dichtmittel.**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

Firmenname **Vittoria S.p.A.**
Adresse **Via Liguria 8**
Standort und Land **24041 Brembate (BG)
Italy**

Tel. +39 035 4993911

Fax +39 035 4993912

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Informationsblatt zuständig ist **p.moretti@vittoria.com**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an **Tel. +39 035 4993911**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Physikalische und chemische Gefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenkategorie klassifiziert.

Gesundheitsgefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenkategorie klassifiziert.

Umweltgefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenkategorie klassifiziert.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

--

Sicherheitshinweise:

--

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

Enthält:

Kennzeichnung	Konzentration %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)	Spezifische Konzentrationsgrenzen 1272/2008 (CLP)
Gummi, natürlich			
CAS 9006-04-6	20 - 32	<i>Nicht klassifiziert</i>	<i>Unzutreffend</i>
CE 232-689-0			
INDEX -			

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen von reg. (EG) 1272/2008 (CLP). Aus Vorsichtsgründen wird jedoch empfohlen, die Regeln für eine gute Arbeitshygiene einzuhalten.

AUGEN: Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Mindestens 15 Minuten mit Wasser waschen und die Augenlider vollständig öffnen. Wenn das Problem weiterhin besteht, suchen Sie einen Arzt auf.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut unter der Dusche abspülen. Ärztlichen Rat einholen. Waschen Sie kontaminierte Kleidung, bevor Sie sie erneut verwenden.

EINATMEN: An die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht mehr atmet, künstliche Beatmung durchführen. Holen Sie sich ärztlichen Rat / Aufmerksamkeit.

VERDAUUNG: Ärztlichen Rat einholen. Kein Erbrechen herbeiführen. Verabreichen Sie nichts, was nicht ausdrücklich von einem Arzt genehmigt wurde..

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Konsultieren Sie einen Arzt.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden (COx).

Gummi, natürlich

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂); Die Verbrennungsgase organischer Substanzen sind im Allgemeinen lungengiftig.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nehmen Sie das Standardverfahren für das Notfallmanagement an, um den Verlust zu stoppen und eine angemessene Sanierung der Umgebung zu ermöglichen, in der sich der Unfall ereignet hat.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine besonderen Endanwendungen außer den in Abschnitt 1.2 dieses Informationsblattes genannten relevanten identifizierten Verwendungen

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

TLV-ACGIH

ACGIH 2019

Gummi, natürlich

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	Notationen	Kritischer Effekt
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		0,0001		INHALB; HAUT	DSEN; RSEN; Resp sens

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	weiß grau
Geruch	Leichter Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	10 - 11
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	100 °C
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht zutreffend (das Produkt liegt in flüssiger Form vor)
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar

PITSTOP TNT 250 ML

Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)
Dampfdichte	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)
Relative Dichte	0,94
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (das Produkt ist eine Mischung)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	10,000-12,000 cps (gemessen von Brookfield bei 25 ° C)
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar (Fehlen chemischer Gruppen im Zusammenhang mit explosiven Eigenschaften gemäß den Bestimmungen von Anhang I Teil 2, Kapitel 2.1.4.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar (Fehlen der Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein von Atomen und / oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in den Molekülen der Komponenten verbunden sind, gemäß den Bestimmungen von Anhang I, Teil 2, 2.13.4 von Reg. (EC) 1272 / 2008 (CLP).

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Metallsalze und Lösungsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

COx.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

LC50 (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien in Anhang I Tabelle 3.2.3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien in Anhang I Tabelle 3.3.3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

KARZINOGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

ASPIRATIONSGEFAHR

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und im Hinblick auf die Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der (EG) Reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Produkt nicht für diese Gefahrenklasse klassifiziert.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Basierend auf der Bewertung der Komponentenklassifizierung und der Klassifizierungsbestimmungen gemäß Anhang I, Teil 4 von (EG) reg. 1272/2008 in der geänderten Fassung wird das Gemisch nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Biozidproduktverordnung (Reg. (EU) 528/2012): nicht anwendbar

Reinigungsmittelbestimmungen (Reg. (EC) 648/2004): nicht anwendbar

Dir. 2004/42 / EG - VOC / Italienisches Bein. Decr. 161/2006: nicht anwendbar

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige AngabenERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

BERECHNUNGSVERFAHREN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Gefahr wurde aus den Einstufungskriterien der CLP-Verordnung, Anhang I Teil 2 und den nachfolgenden Änderungen abgeleitet

Die Gesundheitsgefahren wurden anhand der Berechnungsmethode der Verordn. (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen zur Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

- Akute Toxizität: Anwendung der Kriterien Tabelle 3.1.1. Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und spätere Änderungen
- Hautätzend 1A / 1B / 1C H314: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
- Hautreizend 2 H315: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
- Augenschädigend 1 H318: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
- Augenreizung 2 H319: Anwendung der Additivformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung
- Augenreizung 2 H319: Tabelle 3.3.3 von Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
- Hautsensibilisierung 1A / 1B / 1 H317 Tabelle 3.4.5 von Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
- Atemwegsensibilisierung 1A / 1B / 1 H334 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
- Erbgutverändernd 1A / 1B, 2 H340 - H341: Tabelle 3.5.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
- Krebserregend 1A / 1B, 2 H350 - H351: Tabelle 3.6.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
- Reproduktion 1A / 1B, 2 H360 - H361: Tabelle 3.7.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen
- STOT SE 1, 2 H370 - 371: Anwendung von Berechnungsmethoden - Tabelle 3.8.3 des Anh. I, Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
- STOT SE 3 H336: Kap. 3.8.3.4.5 in Anhang I Teil 3 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen
- STOT RE 1, 2 H372 - H373: Tabelle 3.9.4 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und spätere Änderungen
- Inhalationtoxizität 1 H304: Anwendung der Kriterien 3.10 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung und nachfolgende Änderungen

Die Umweltgefahren wurden anhand der Berechnungsmethode der Verordn. (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen zur Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

Akut gewässergefährdende toxische Auswirkungen: Tabelle 4.1.1 von Anhang I Teil 4 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und spätere Änderungen;
Chronisch gewässergefährdende toxische Auswirkungen: Tabelle 4.1.2 von Anhang I Teil 4 der Verordn. (CE) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Erste Ausgabe des Dokuments.